

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 32/89

in dem Rechtsstreit

Gisela H[REDACTED], L[REDACTED]platz [REDACTED], N[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Hauseigentümergemeinschaft B[REDACTED]-Ho[REDACTED], bestehend aus:

1. Alois Ho[REDACTED],
2. Magda Ho[REDACTED],
3. Reinhard Ho[REDACTED],
4. Elfriede Ho[REDACTED],
5. Kurt B[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter
Dr. Skibbe, Treier, Dr. Brunotte und Dr. Hübsch

am 10. Mai 1989

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Beschwer auf
mehr als 40.000 DM festzusetzen, wird zu-
rückgewiesen.

Gründe:

Für die Festsetzung der Beschwer ist § 3 ZPO maßgebend.
Auf das Interesse der Beklagten und damit auf die diesen vor-
aussichtlich entstehenden Nachteile kommt es nicht an. Maß-
gebend ist vielmehr das Interesse der Klägerin an der Durch-
führung des Umbaus. Bei dessen Bewertung ist die Einkommens-
steigerung zu berücksichtigen, welche die Klägerin nachhaltig
erzielen kann. Von dem zu erwartenden Gewinn sind aber die
Kosten abzusetzen, welche der Klägerin im Falle des Umbaus
voraussichtlich entstehen. Eine Einkommenssteigerung um mehr
als die vom Berufungsgericht als Beschwer angenommenen
20.000 DM mag möglich sein, es besteht aber kein aus-
reichender Anhalt für die Annahme, unter Berücksichtigung
aller Gesichtspunkte für die künftige Entwicklung und vor
allem der Kosten, welche der Klägerin anlässlich des Umbaus
entstehen, seien Mehreinnahmen von mehr als 40.000 DM zu er-
warten.

Wolf

Treier